

12.09.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates ber Eckpunkte zur Novellierung
des Landwirtschaftsgesetzes von 1955**

Der Niederschsische Ministerprsident

Hannover, den 11. September 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

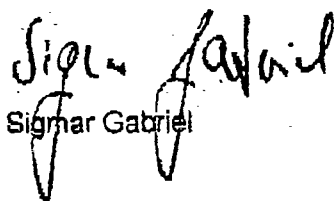
Sehr geehrter Herr Prsident,

die Niederschsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage
beigefgten Antrag fr eine

**Entschlieung des Bundesrates ber Eckpunkte zur Novellierung des
Landwirtschaftsgesetzes von 1955**

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001 zu setzen.

Mit freundlichen Gren


Sigmar Gabriel

Anlage

Entschließung des Bundesrates über Eckpunkte zur Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955

Die Landwirtschaft erlebte in den 50er Jahren einen tief greifenden Strukturwandel, der die bäuerlichen Einkommen bedrohte. In dieser Situation trat das deutsche Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 in Kraft. Das Landwirtschaftsgesetz wurde durch einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Sorge der Zukunft der Landwirtschaft in einer zunehmend industrialisierten Wirtschaft getragen. Diese Sorge schlug sich auch in den Zielen des Gesetzes nieder, die in § 1 formuliert werden:

- Teilnahme der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft
- Bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern
- Ausgleich naturbedingter und wirtschaftlicher Nachteile der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen
- Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft
- Angleichung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft Tätigen an die vergleichbarer Berufsgruppen

Das Landwirtschaftsgesetz liefert darüber hinaus die gesetzliche Grundlage für den „Grünen Bericht“ - den späteren Agrarbericht der Bundesregierung. Seit dem ersten „Grünen Bericht“ von 1956 legt die Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Lage der Landwirtschaft und der in ihr beschäftigten Menschen vor. Grundlage hierfür sind Testbetriebsergebnisse, die auch für einen detaillierten Einkommensvergleich der Landwirtschaft mit der übrigen Wirtschaft herangezogen werden. Das deutsche Landwirtschaftsgesetz stand nicht zuletzt auch im Zeichen der Vorbereitung der deutschen Landwirtschaft auf ihre Integration in ein vereintes Europa, denn Ende der Fünfzigerjahre wurde die gemeinsame europäische Agrarpolitik ins Leben gerufen.

Im Zuge des Integrationsprozesses verlor die nationale Agrarpolitik ihre unmittelbare Kompetenz für einen Teil der im Landwirtschaftsgesetz dargestellten Politikinstrumente, wie beispielsweise die Preis- und Handelspolitik. Eine zunehmende Diskrepanz zur Politik der Europäischen Gemeinschaft entwickelte sich im Zeitablauf auch hinsichtlich der agrarpolitischen Ziele. Während es im Landwirtschaftsgesetz von 1955 im Wesentlichen nur um wirtschaftliche und soziale Ziele ging, stehen spätestens seit der Agenda 2000 und verstärkt durch die jüngsten gesellschaftlichen Entwicklungen die Aspekte des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes im Vordergrund. Ausdruck dieser Entwicklung ist u. a. die Formulierung des Europäischen Agrarmodells einer multifunktionalen Landwirtschaft auf europäischer Ebene. Die bevorstehende Osterweiterung der EU und die fortschreitende Globalisierung der Agrarmärkte stellen die zentralen ökonomischen Herausforderungen für die nationale und die europäische Agrarpolitik dar. Gerade diese Rahmenbedingungen erfordern es, die Anforderungen des Verbraucherschutzes, des Tier- und des Umweltschutzes stärker in die Gestaltung der Agrarpolitik einzubeziehen. Das nachhaltige Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Qualität der in Deutschland produzierten Nahrungsmittel ist die wichtigste Grundvoraussetzung für die Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen. Eine möglichst umweltschonende und artgerechte Produktion sowie Leistungen der Landwirtschaft für die Allgemeinheit – etwa Beiträge zum Erhalt von Natur und Kulturlandschaften – fördern die gesellschaftliche Akzeptanz der Verwendung öffentlicher Mittel zur Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf eine angestrebte weitere Rückübertragung von Gestaltungskompetenzen in der Agrarpolitik an die Regionen innerhalb der EU ist es erforderlich, das Landwirtschaftsgesetz im Sinne zukunftsfähiger Leitlinien für die deutsche Agrarpolitik auszugestalten.“

Der Bundesrat hält deshalb eine Aktualisierung des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 für notwendig und bittet die Bundesregierung, den Entwurf einer Novelle zu erarbeiten und dabei die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes um die Ziele des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes.
2. Sachgerechte Einordnung der Leistungen der Landwirtschaft auf Grund erhöhter nationaler Anforderungen hinsichtlich des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes.
3. Anerkennung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, d. h. von Leistungen, die von der Gesellschaft erwünscht, aber nicht über den Markt entgolten werden,

wie z. B. die Offenhaltung der Landschaft oder die Pflege eines „wertvollen“ Landschaftsbildes.

4. Berücksichtigung der veränderten Kompetenzverteilung in der Landwirtschaftspolitik auf Ebene der EU, des Bundes und der Länder hinsichtlich

- der im Landwirtschaftsgesetz genannten Politikbereiche (z. B. Preis- und Handelspolitik) und
- der zunehmenden Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der ländlichen Entwicklung sowie des Umwelt- und Naturschutzes.

5. Anpassung der Bestimmungen zur Agrarberichterstattung

- im Sinne einer Erfassung von Daten für die Einführung eines Umweltmonitorings im Bereich der Landwirtschaft verbunden mit der Erweiterung des Agrarberichtes in der Art einer Umweltberichterstattung
- sowie Überdenken des Konzeptes der landwirtschaftlichen Vergleichsrechnung.

01.03.02

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates ber Eckpunkte zur Novellierung des
Landwirtschaftsgesetzes von 1955

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. Mrz 2002 beschlossen, die aus der
Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

**Entschlieung des Bundesrates ber Eckpunkte zur Novellierung des
Landwirtschaftsgesetzes von 1955**

Die Landwirtschaft erlebte in den 50er Jahren einen tief greifenden Strukturwandel, der die buerlichen Einkommen bedrohte. In dieser Situation trat das deutsche Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 in Kraft. Das Landwirtschaftsgesetz wurde durch einen breiten gesellschaftlichen Konsens ber die Sorge der Zukunft der Landwirtschaft in einer zunehmend industrialisierten Wirtschaft getragen. Diese Sorge schlug sich auch in den Zielen des Gesetzes nieder, die in § 1 formuliert werden:

- Teilnahme der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft
- Bestmgliche Versorgung der Bevlkerung mit Ernhrungsgtern
- Ausgleich naturbedingter und wirtschaftlicher Nachteile der Landwirtschaft gegenber anderen Wirtschaftsbereichen
- Produktivittssteigerung in der Landwirtschaft
- Angleichung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft Ttigen an die vergleichbarer Berufsgruppen.

Seither haben sich in Deutschland, Europa und weltweit die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen und Ziele grundlegend gendert. Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, ist das Landwirtschaftsgesetz zu berprfen und weiterzuentwickeln.

Insbesondere muss der Nachfrage der Verbraucher nach hoher Qualitt und Sicherheit der Nahrungsmittel und gesellschaftlichen Wnschen nach zunehmenden Gemeinwohlleistungen wie Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutz und Ressourcenschonung Rechnung getragen werden.

Zudem ist die deutsche Landwirtschaft durch Aufhebung der Handelsschranken im EU-Binnenmarkt, die Liberalisierung des Welthandels, insbesondere im Rahmen der GATT/WTO-Verhandlungen, und durch die zunehmende Konzentration im Agrarhandel und der Ernährungsindustrie einem zunehmenden Wettbewerbs-, Preis- und Einkommensdruck ausgesetzt.

Unter diesen Rahmenbedingungen können auf Dauer nur Betriebe bestehen, die marktorientiert, effizient und nachhaltig wirtschaften sowie Innovationen schnell umsetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betriebe ein für ihre Entwicklung ausreichendes Einkommen erwirtschaften. Nur bei ausreichender Rentabilität kann die heimische Landwirtschaft ihren gesellschaftlichen Aufgaben gerecht werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Ansprüche der Gesellschaft an ihre Multifunktionalität erfüllen, haben Anspruch auf Honorierung ihrer Gemeinwohlleistungen.

Die Beachtung höherer Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzstandards in Verbindung mit sozialen Gesichtspunkten ist auf Dauer ohne Substanzgefährdung nur möglich, wenn entsprechende internationale Handelsregelungen geschaffen werden oder die damit entstehenden Wettbewerbsnachteile durch eine angemessene öffentliche Förderung ausgeglichen werden, soweit sie nicht über den Markt entgolten werden.

Die Betriebe benötigen eine aktive und wirksame Unterstützung durch die politischen Rahmenbedingungen, um ihrer Verantwortung für Menschen und Natur gerecht werden zu können, und um die Entwicklung vielfältiger Agrarstrukturen zu fördern.

Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip in der Landwirtschaftspolitik einschließlich der Politik für den ländlichen Raum unter Beachtung der sich verändernden Kompetenzverteilung zwischen EU, Mitgliedstaaten und Regionen stärker zu berücksichtigen.

Der Bundesrat hält deshalb eine Aktualisierung des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 für notwendig und bittet die Bundesregierung, den Entwurf einer Novelle zu erarbeiten und dabei die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes um die Ziele des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes, um im Sinne der Nachhaltigkeit die gleichwertige Verankerung ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele zu erreichen.

2. Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Urproduktion, insbesondere unter Wahrung natürlicher Stoffkreisläufe in der Tierhaltung durch eine ausreichende Futter- und Verwertungsbasis.
3. Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbskraft der Landwirtschaft als Grundlage zur Erzielung angemessener Einkommen.
4. Angemessene soziale Absicherung der in der Landwirtschaft Tätigen unter besonderer Berücksichtigung des Strukturwandels.
5. Sachgerechte Bewertung und Honorierung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, die von der Gesellschaft erwünscht, aber nicht über den Markt entgolten werden, wie zum Beispiel die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Erhaltung von artenreichem Grünland, Beiträge zur Biodiversität.
6. Berücksichtigung möglicher Wettbewerbsnachteile bei erhöhten nationalen Anforderungen hinsichtlich des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes.
7. Bündelung und Festlegungen von Merkmalen der guten fachlichen Praxis im Sinne eines Bezugsrahmens für die Fachgesetze und deren Ausführungsbestimmungen.
8. Berücksichtigung der veränderten Kompetenzverteilung in der Landwirtschaftspolitik unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auf Ebene der EU, des Bundes und der Länder hinsichtlich
 - der im Landwirtschaftsgesetz genannten Politikbereiche (z. B. Preis- und Handelspolitik),
 - der ländlichen Entwicklung sowie des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Naturschutzes,
 - der Absicherung einer bundesfinanzierten Kofinanzierung von marktordnungsgestützten direkten Transferzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Fall der Eröffnung einer solchen Option im EU-Recht.
9. Anpassung der Bestimmungen zur Agrarberichterstattung im Hinblick auf die ergänzte Zielsetzung. Bei der Berichterstattung soll so weit wie möglich auf vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen werden.